

Umsetzung der TRGS 510

# Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern

Stand: 01.01.2012

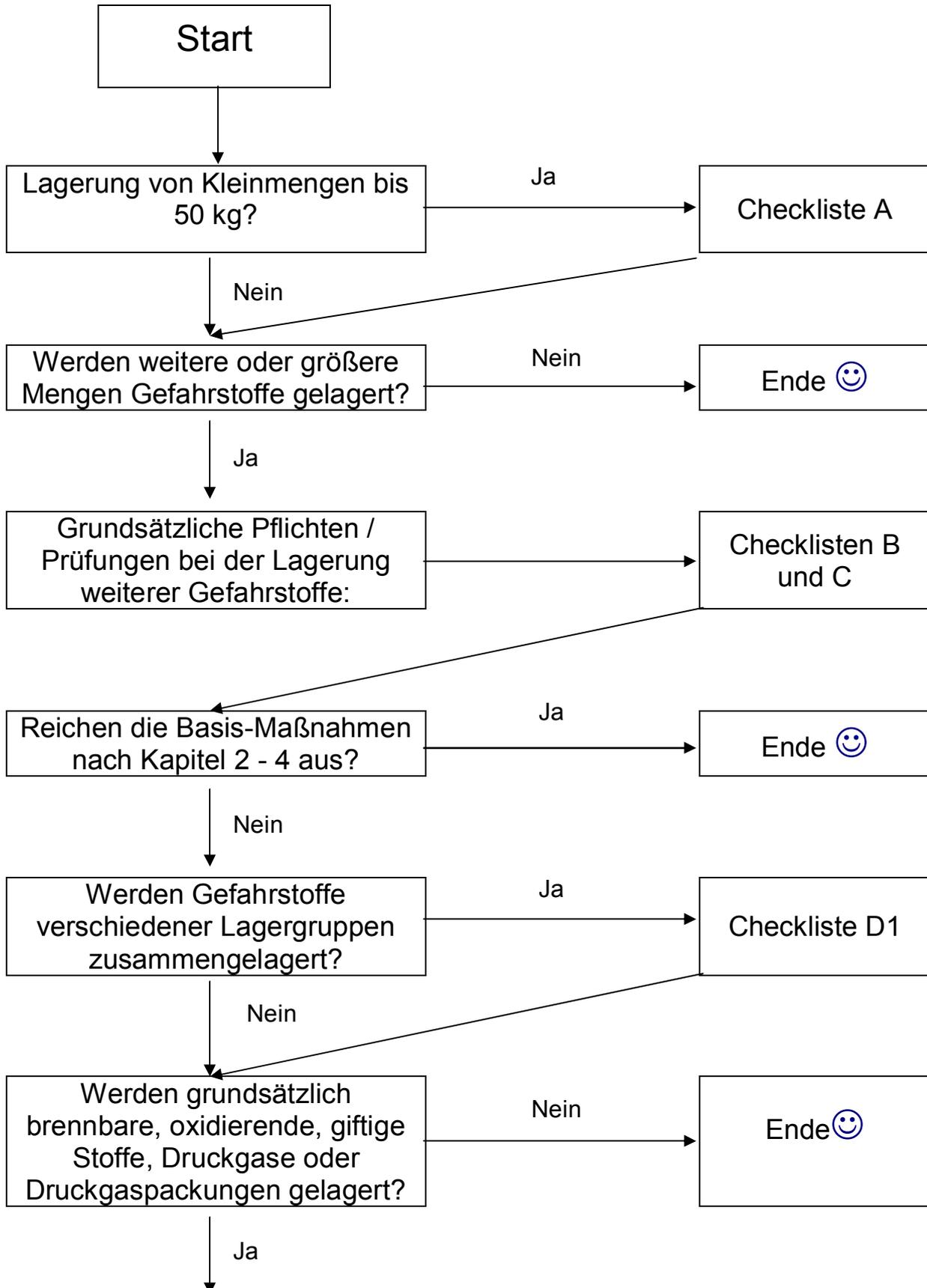
Ersteller:

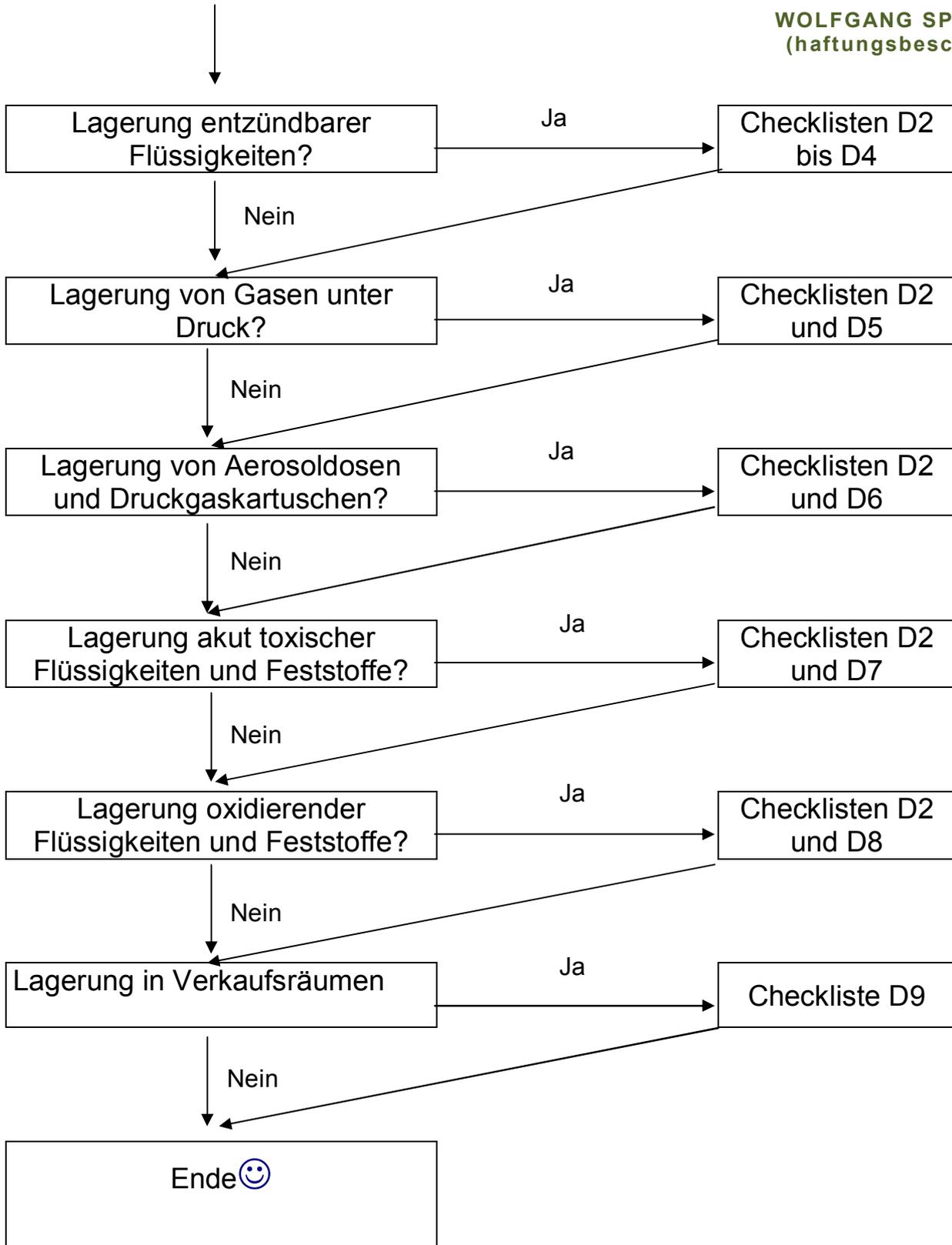
Dipl.Ing. (FH) Wolfgang Spohr  
Sudetenstr. 23, 85586 Poing  
Tel.: 08121 / 97 71 29  
Fax: 08121 / 97 71 30  
Mobil: 0170 / 306 73 17  
E-Mail: [Wolfgang.Spohr@T-Online.de](mailto:Wolfgang.Spohr@T-Online.de)  
Homepage: [www.spohr-online.de](http://www.spohr-online.de)  
© copyright Ingenieurbüro Wolfgang  
Spohr

**Hinweis: Abweichungen von der TRGS sind möglich, wenn man sie nachvollziehbar begründen kann und Abweichungen mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar sind.**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
Deckblatt	1
Inhaltsverzeichnis	2
Ablaufschema	3
A : Lagerung von Kleinmengen bis 50 kg	6
B: Grundsätzliche Pflichten / Prüfungen bei der Lagerung weiterer Gefahrstoffe	8
C : Basis-Maßnahmen nach Kapitel 4	10
D Ergänzende Schutzmaßnahmen für besondere Läger	
D1 Zusammenlagerung	16
D2: Allgemeine Zusatzanforderungen (brennbar, giftig, oxidierend, Druckgase, Aerosole)	17
D3: Lagerung entzündbarer Flüssigkeiten	20
D4: Lagerung von entzündbaren Flüssigkeiten in Sicherheitsschränken in Arbeitsräumen (= allseitig umschlossene Räume, in denen Arbeitnehmer beschäftigt werden)	21
D5: Lagerung von Gasen unter Druck	24
D6: Lagerung von Aerosolpackungen und Druckgaskartuschen	26
D7: Lagerung akut toxischer Flüssigkeiten und Feststoffe	27
D8: Lagerung oxidierender Flüssigkeiten und Feststoffe	28
D9: Lagerung von Gefahrstoffen in Verkaufsräumen	29
E: Gefährdungsbeurteilung (Kurzdokumentation)	31
F: Unterweisungsnachweis	32
G: Selbstlesenachweis Führungskräfte	33

### Ablaufschema:





## Checkliste Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern

Hinweis: Zur Bearbeitung muss die TRGS 510 mit herangezogen werden

<b>1. Datum:</b>	<b>2. Firma:</b>
<b>3. Lagertyp (zutreffendes Ankreuzen):</b> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Separater Lagerraum</li> <li><input type="checkbox"/> Ein oder mehrere Lagerabschnitte</li> <li><input type="checkbox"/> Lagerbereich: gesamter Raum</li> <li><input type="checkbox"/> Sicherheitsschrank</li> <li><input type="checkbox"/> Freilager</li> <li><input type="checkbox"/> Zusammenlagerung</li> <li><input type="checkbox"/> Kleinmengen im Gebäude</li> </ul>  <p>Quelle: TRGS 510, Kapitel 2 (2) bis (5)</p>	<b>4. Sonstige Hinweise (zutreffendes Ankreuzen):</b> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Kleinmengen bis 50 kg sind vorhanden</li> <li><input type="checkbox"/> Umfüllarbeiten werden durchgeführt</li> <li><input type="checkbox"/> Umfüllarbeiten werden nicht durchgeführt</li> <li><input type="checkbox"/> Besonders genannte Stoffe werden oberhalb der Mengengrenzen gelagert</li> </ul> <p>Es gelten folgende Kapitel/Anlage der TRGS 510:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Kapitel 1: Anwendungsbereich</li> <li><input type="checkbox"/> Kapitel 2: Begriffsbestimmungen</li> <li><input type="checkbox"/> Kapitel 3: Gefährdungsbeurteilung</li> <li><input type="checkbox"/> Kapitel 4: Allgemeine Maßnahmen</li> <li><input type="checkbox"/> Kapitel 5: Ergänzende Maßnahmen</li> <li><input type="checkbox"/> Kapitel 6: Maßnahmen zum Brandschutz</li> <li><input type="checkbox"/> Kapitel 7: Zusammenlagerung</li> <li><input type="checkbox"/> Kapitel 8: Giftige Stoffe</li> <li><input type="checkbox"/> Kapitel 9: Oxidierende Stoffe</li> <li><input type="checkbox"/> Kapitel 10: Gase unter Druck</li> <li><input type="checkbox"/> Kapitel 11: Aerosolpackungen/Kartuschen</li> <li><input type="checkbox"/> Kapitel 12: Entzündbare Flüssigkeiten</li> <li><input type="checkbox"/> Anlage 1: Hinweise zur Gefährdungsbeurteilung</li> <li><input type="checkbox"/> Anlage 2: Verkaufsräume/Wohnhäuser</li> <li><input type="checkbox"/> Anlage 3: Sicherheitsschränke</li> <li><input type="checkbox"/> Anlage 4: Lagerklassen</li> <li><input type="checkbox"/> Anlage 5: Vorgehensweise Lagerklassen</li> <li><input type="checkbox"/> Anlage 6: Löschwasserrückhaltung</li> <li><input type="checkbox"/> Anlage 7: Lüftungsmaßnahmen</li> <li><input type="checkbox"/> Anlage 8: Sehr reaktionsfähige Stoffe</li> <li><input type="checkbox"/> Anlage 9: Kleinmengenlagerung bis 50 kg</li> </ul> <p>Quelle: TRGS 510, Kapitel 1 (1) bis (9)</p>

Hinweis: Alle Prüfpunkte sind zu prüfen. N/Z bedeutet „Nicht Zutreffend“; ist in dieser Spalte kein Feld vorhanden, muss dieser Prüfpunkt mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden.

**A : Lagerung von Kleinmengen bis 50 kg**

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
1.	Beträgt die Gesamtnettomasse in anderen Räumen (als Lagerräume) in einem abgeschlossenem Betriebsgebäude maximal 50 kg? (Hinweise: 1. Bei mehreren Betriebsgebäuden gilt die Mengengrenze je Gebäude 2. Bei Überschreitung: Lagerräume/Lagerbereiche einrichten ) <a href="#">Quelle: TRGS 510, Anlage 9, Kapitel 1 (2) und (6)</a>			
2.	Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass es keine besonderen Gefährdungen gibt, z.B. gefährliche Reaktionen oder Ansammlung von Gasen, z.B. in Kellerräumen? (Hinweis: Ansonsten sind weitere Maßnahmen zu treffen) <a href="#">Quelle: TRGS 510, Anlage 9, Kapitel 1 (2)</a>			
3.	Wurde das Verbot der Einnahme von Nahrungs- und Genussmittel festgelegt und wird es eingehalten? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Anlage 9, Kapitel 1 (3) i.V.m. Kapitel 4.1 (3)</a>			
4.	Werden Gefahrstoffe nicht in der Nähe von Arzneimitteln, Lebens- oder Futtermitteln, Kosmetika und Genussmittel aufbewahrt? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Anlage 9, Kapitel 1 (3) i.V.m. Kapitel 4.1 (4)</a>			
5.	Werden die Lagerverbote eingehalten in: a) Treppenträumen? b) Fluren? c) Flucht- und Rettungswegen? d) Durchgängen? e) Durchfahrten? g) Enge Höfen? h) Pausen-, Bereitschafts-, Sanitär-, Sanitätsräumen? l) Tagesunterkünften? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Anlage 9, Kapitel 1 (3) i.V.m. Kapitel 4.2 (1)</a>	.....	.....	.....
6.	Erfolgt keine Lagerung in Arbeitsräumen bzw. - wenn mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar- erfolgt die Lagerung in besonderen Einrichtungen (Schränke)? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Anlage 9, Kapitel 1 (3) i.V.m. Kapitel 4.2 (1)</a>			
7.	Erfolgt die Lagerung von Gefahrstoffen in Wohn- und Verkaufsräumen gemäß Anlage 2 der TRGS 510? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Anlage 9, Kapitel 1 (3) i.V.m. Kapitel 4.2 (2)</a>			
8.	Ist eine ausreichende Beleuchtung vorhanden? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Anlage 9, Kapitel 1 (3) i.V.m. Kapitel 4.2 (5)</a>			
9.	Ist die Beleuchtung so angebracht, dass eine Erwärmung des Lagergutes ausgeschlossen ist? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Anlage 9, Kapitel 1 (3) i.V.m. Kapitel 4.2 (5)</a>			
10.	Ist eine ausreichende Belüftung vorhanden, wenn durch ein unbeabsichtigtes Freisetzen von Gefahrstoffen eine Gefährdung von Personen möglich ist? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Anlage 9, Kapitel 1 (3) i.V.m. Kapitel 4.2 (6)</a>			

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
11.	Ist gewährleistet, dass Lagerbehälter nicht mit Lebensmittelbehälter verwechselbar sind? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Anlage 9, Kapitel 1 (3) i.V.m. Kapitel 4.3 (1)</a>			
12.	Sind Verpackungen so beschaffen und geeignet, das vom Inhalt nichts ungewollt nach außen gelangen kann? (Hinweis: Erfüllt, wenn die gefahrguttransportrechtlichen Bestimmungen erfüllt sind, ansonsten Einzelfallprüfung). <a href="#">Quelle: TRGS 510, Anlage 9, Kapitel 1 (3) i.V.m. Kapitel 4.3 (2)</a>			
13.	Sind Gefahrstoffe eindeutig identifizierbar und mit entsprechenden Kennzeichnungen und Hinweisen zur richtigen Handhabung versehen (Vorzugsweise die Regelkennzeichnung beim Inverkehrbringen)? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Anlage 9, Kapitel 1 (3) i.V.m. Kapitel 4.4</a>			
14.	Erfolgen Tätigkeiten bei der Lagerung nur durch fachkundige Personen, die mit den Gefahren und den erforderlichen Schutzmaßnahmen vertraut sind? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Anlage 9, Kapitel 1 (3) i.V.m. Kapitel 4.7 (1)</a>			
15.	Ist eine Schriftliche Betriebsanweisung für das Lager vorhanden und werden die Beschäftigten vor Beginn der Tätigkeit und danach mindestens jährlich unterwiesen? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Anlage 9, Kapitel 1 (3) i.V.m. Kapitel 4.7 (2)</a>			
16.	Ist ausgeschlossen, dass es sich um Gefahrstoffe handelt, die der 2. SprengV oder der UVV „Organische Peroxide“ unterliegen? <a href="#">TRGS 510, Anlage 9, Kapitel 1 (4)</a>			
17.	Ist sichergestellt, das maximal 50 Druckgaspackungen bzw. höchstens 50 kg Gesamtnettomassen mit der Kennzeichnung H222 oder H223, und Druckgaskartuschen, gekennzeichnet mit H220 oder H221 gelagert werden? (Hinweis: Bei mehr als 5 L Gesamtvolumen am Arbeitsplatz muss die Lagerung in einem Stahlschrank erfolgen, die Benutzung eines Sicherheitsschranks nach EN 14470-1 mit einer Feuerwiderstandsdauer von 15 Minuten wird empfohlen, ab 25 L Gesamtvolumen notwendig) <a href="#">TRGS 510, Anlage 9, Kapitel 1 (5), Kapitel 2 (5) und (6), Anlage (3) der TRGS 510</a>			
18.	Ist sichergestellt, dass nur begrenzt entzündbare Flüssigkeiten (gekennzeichnet mit H224, H225, H226 bzw. R12, R11, R10) vorhanden sind a) in zerbrechlichen Behältern bis maximal 1 L? b) in nicht zerbrechlichen Behältern bis maximal 5 L Fassungsvermögen? (Hinweis: Bei mehr als 5 L Gesamtvolumen am Arbeitsplatz muss die Lagerung mindestens in einem Stahlschrank erfolgen, bei mehr als 20 Liter ist ein Sicherheitsschrank nach EN 14470-1 mit einer Feuerwiderstandsdauer von 15 Minuten erforderlich) <a href="#">TRGS 510, Anlage 9, Kapitel 2 (1) bis (3) und Anlage 3 der TRGS 510</a>	..... .....	..... .....	..... .....

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
19.	Befinden sich die vorgenannten Behälter mit entzündbaren Flüssigkeiten in einer Auffangvorrichtung, die das gesamte Lagervolumen aufnehmen kann? <a href="#">TRGS 510, Anlage 9, Kapitel 2 (2)</a>			
20.	Wurden Auffangwannen elektrostatisch geerdet, wenn mit gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre gerechnet werden muss (Hinweis: Bei Umfüllarbeiten mit mehr als 10 L Dampf-Luft-Gemisch zu erwarten)? <a href="#">TRGS 510, Anlage 9, Kapitel 2 (2)</a>			
21.	Ist sichergestellt, dass sich in unmittelbarer Nähe der Lagerbehälter keine wirksamen Zündquellen befinden? (Hinweis: ggf. muss das Verfahren für Schweiß- und Heißarbeiten Anwendung finden.) <a href="#">TRGS 510, Anlage 9, Kapitel 2 (4)</a>			
22.	Ist sichergestellt, dass oxidierende Stoffe (H271, H272 oder R8, R9) nicht in unmittelbare Nähe von entzündbaren oder akut toxischen Stoffen gelagert werden? <a href="#">TRGS 510, Anlage 9, Kapitel 2 (7)</a>			
23.	Ist sichergestellt, dass Produkte mit „Totenkopfkennzeichnung“ unter Verschluss aufbewahrt werden, so dass nur fachkundige Personen einen Zugang haben? (Hinweis: Wird analog empfohlen für Stoffe mit dem P-Satz 405 „Unter Verschluss aufbewahren“) <a href="#">TRGS 510, Anlage 9, Kapitel 2 (8) und (9)</a>			

## B : Grundsätzliche Pflichten / Prüfungen bei der Lagerung weiterer Gefahrstoffe

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
1.	Zusammenlagerung liegt vor? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 2 (6)</a>			
2.	Erfolgt die Lagerung in ortsbeweglichen Behältern? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 2 (7)</a>			
3.	Erfolgt die Lagerung über 24 h? (also nicht nur eine kurzzeitiges Aufbewahren im Rahmen der Bereitstellung) <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 2 (8)</a>			
4.	Sind die Lagerklasse (n) nach Anhang 4 und 5 der TRGS 510 ermittelt/bekannt? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 2 (9)</a>			
5.	Wurden/sind die Lagermengen (Nettomengen), getrennt nach Lagerklasse ermittelt/bekannt? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 2 (10)</a>			

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
6.	Sind Schutzstreifen vorhanden (zu benachbarten Gebäuden), wenn ja, wie weit? Quelle: TRGS 510, Kapitel 2 (11)			
7.	Sind Ableitflächen zu einem Auffangraum vorhanden? Quelle: TRGS 510, Kapitel 2 (12)			
8.	Sind Löschwasserrückhalteinrichtungen vorhanden? Quelle: TRGS 510, Kapitel 2 (13)			
9.	Sind Druckgasbehälter vorhanden? Quelle: TRGS 510, Kapitel 2 (14)			
10.	Sind Aerosolpackung vorhanden? Quelle: TRGS 510, Kapitel 2 (15)			
11.	Sind Druckgaskartuschen vorhanden? Quelle: TRGS 510, Kapitel 2 (16)			
12.	Sind die Sicherheitsdatenblätter in aktueller Fassung von allen eingelagerten Gefahrstoffen vorhanden? Quelle: TRGS 510, Kapitel 3 (3)			
12.	Wurde eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt und dokumentiert zum: Ein- und Auslagern? Transportieren innerhalb des Lagers? Beseitigen freigesetzter Gefahrstoffe? (Hinweis: Die Ermittlung anhand dieser Checkliste ist Teil der Gefährdungsbeurteilung) Quelle: Gefahrstoffverordnung, TRGS 510, Kapitel 3 (1) bis (5), Anlage 1,	.....	.....	.....
13.	Sind zusätzliche Gefährdungen durch weitere Tätigkeiten vorhanden, wie: Umfüllen? Entnehmen? Reinigen von Behältern? Probennahme? Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten? ..... Quelle: TRGS 510, Kapitel 3 (6)	.....	.....	.....
14.	Wurden zusätzliche Gefährdungen dokumentiert und Schutzmaßnahmen (T-O-P-Maßnahmen) ergriffen? Quelle: TRGS 510, Kapitel 3 (6)			
15.	Kann eine explosionsfähige Atmosphäre entstehen durch: a) Dämpfe und Nebel von brennbaren Flüssigkeiten? b) Brennbare Gase? c) Brennbare Stäube? Quelle: TRGS 510, Kapitel 3 (7)	.....	.....	.....
16.	Wurde ein Explosionsschutzdokument erstellt? Quelle: TRGS 510, Kapitel 3 (7) in Verbindung mit §§ 5 und 6 BetrSichV			

**C : Basis-Maßnahmen nach Kapitel 4**

Hinweis: Anhand der vorgenannten Fragestellungen sind nun die grundsätzlichen Schutzmaßnahmen nach Kapitel 4 zu ermitteln und festzulegen. In Abhängigkeit von Menge und Gefährdung des Gefahrstoffes/der Gefahrstoffe sind nicht alle Maßnahmen dieser TRGS erforderlich. Die Abweichungen sind im Einzelfall in der Gefährdungsbeurteilung festzulegen.

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
1.	Besteht keine oder geringe Gefährdung der Beschäftigten durch: a) Gestaltung des Lagers und der Lagereinrichtung? b) Organisation der Arbeitsabläufe? c) Bereitstellung geeigneter Arbeitsmittel? d) Begrenzung der Dauer der Exposition? e) Angemessene Hygienemaßnahmen, Reinigung? f) Vermeidung des unbeabsichtigtem Freisetzen? g) Bereithaltung von Mitteln zur Gefahrenabwehr? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.1 (1)</a>	.....	.....	.....
2.	Wurde ein Rauchverbot ausgesprochen und wird es eingehalten? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.1 (2)</a>			
3.	Wurde das Verbot der Einnahme von Nahrungs- und Genussmittel festgelegt und wird es eingehalten? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.1 (3)</a>			
4.	Werden Gefahrstoffe nicht in der Nähe von Arzneimitteln, Lebens- oder Futtermitteln, Kosmetika und Genussmittel aufbewahrt? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.1 (4)</a>			
5.	Werden die Mengen bereitgestellter Gefahrstoffe (d.h. unter 24 h) auf den Tages-/Schichtbedarf begrenzt? (Hinweis: ggf. kleinste handelsübliche Gebindegröße einhalten) <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.1 (5)</a>			
6.	Werden die Lagerverbote eingehalten in: a) Treppenträumen? b) Fluren? c) Flucht- und Rettungswegen? d) Durchgängen? e) Durchfahrten? g) Enge Höfen? h) Pausen-, Bereitschafts-, Sanitär-, Sanitätsräumen? l) Tagesunterkünften? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.2 (1)</a>	.....	.....	.....
7.	Wird sichergestellt, dass keine Lagerung in Arbeitsräumen erfolgt bzw. wenn ja, ist die Lagerung mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar und erfolgt die Lagerung in besonderen Einrichtungen (Schränke) erfolgt? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.2 (1)</a>			

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z				
8.	Erfolgt die Lagerung von Gefahrstoffen in Wohn- und Verkaufsräumen gemäß Anlage 2 der TRGS 510? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.2 (2)</a>							
9.	Erfolgt die Lagerung von Gefahrstoffen oberhalb der unten genannten Mengen in speziellen Lagerräumen oder im Freien?							
	<b>Kap.</b>	<b>Eigenschaft</b>	<b>CLP-VO</b>	<b>EG-RL</b>	<b>Mengenschwelle</b>			
5	Akut toxisch	H300, H301, H310 oder H330	R23 bis R28	200 kg				
	Karzinogen, Keimzellmutagen	H340, H350, H350i	R45, R46, R49	200 kg				
	Entzündbare Gase	H220, H221	R12	200 kg				
	Oxidierende Gase	H270	R8	200 kg				
	Extrem und leicht entzündbare Flüssigkeiten	H224, H225	R11, R12	200 kg				
	Entzündbare Flüssigkeiten	H226	R10	1000 kg				
	Oxidierende Flüssigkeiten und Feststoffe	H271, H272	R8, R9	- Stoffe nach Anlage 8: keine - im übrigen: 200 kg				
6	Gefahrstoffe, die erfahrungsgemäß brennbar sind			gefährdende Menge gemäß Begriffsbestimmung in Nummer 6				
7	alle Gefahrstoffe			200 kg pro Lagerklasse bzw. 400 kg Gesamtagermenge				
8	Akut toxische Flüssigkeiten und Feststoffe	H300, H301, H310, H311 H330	R23 bis R28	200 kg				
9	Oxidierende Flüssigkeiten und Feststoffe	H271, H272	R8, R9	- Stoffe nach Anlage 8: keine - im übrigen: 200 kg				
10	Gase unter Druck	H220, H221, H 270, H280,	-	keine				
11	Aerosole und Gase	H220, H221, H222, H223 *)		200 kg				
12	Entzündbare Flüssigkeiten	H224, H225 H226 mit Flp. < 55 °C	R10, R11, R12	eingeschränkt: 50 bis 200 kg, ab 200 kg				

\*) diese Regelungen gelten auch für nicht gekennzeichnete Aerosolpackungen und Druckgaskartuschen

[Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.2 \(3\)](#)

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
10.	Werden die Bestimmungen für zusätzliche Gefahrstoffe in Kleinmengen außerhalb der Lagerräume maximal 50 kg je Gebäude und Anlage 9 eingehalten? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.2 (4)</a>			
11.	Ist eine ausreichende Beleuchtung vorhanden? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.2 (5)</a>			
12.	Ist die Beleuchtung so angebracht, dass eine Erwärmung des Lagergutes ausgeschlossen ist? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.2 (5)</a>			
13.	Ist eine ausreichende Belüftung vorhanden, wenn durch ein unbeabsichtigtes Freisetzen von Gefahrstoffen eine Gefährdung von Personen möglich ist? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.2 (6)</a>			
14.	Wird sichergestellt, dass Lagerbehälter nicht mit Lebensmittelbehälter verwechselbar sind? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.3 (1)</a>			
15.	Sind Verpackungen so beschaffen und geeignet, das vom Inhalt nichts ungewollt nach außen gelangen kann? (Hinweis: Erfüllt, wenn die gefahrguttransportrechtlichen Bestimmungen erfüllt sind, ansonsten Einzelfallprüfung). <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.3 (2)</a>			
16.	Sind Gefahrstoffe eindeutig identifizierbar und mit entsprechenden Kennzeichnungen und Hinweisen zur richtigen Handhabung versehen (Vorzugsweise die Regelkennzeichnung beim Inverkehrbringen)? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.4</a>			
17.	Werden Gefahrstoffe übersichtlich gelagert? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.5 (1)</a>			
18.	Sind die Lagerbereiche gekennzeichnet? (Hinweise: z.B. bei Zusammenlagerung verschiedener Gefahrstoffe oder anderer zu beachtender Besonderheiten ) <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.5 (1)</a>			
19.	Sind die Lager in ordnungsgemäßem Zustand vorhanden und werden sie ordnungsgemäß betrieben? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.5 (2)</a>			
20.	Werden die Maßnahmen, die von Beschäftigten beachtet werden müssen, in einer Betriebsanweisung festgehalten? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.5 (2)</a>			
21.	Verpackungen/Behälter geschlossen? (Hinweis: ansonsten sind weitere Überlegungen zu Gefährdungen anzustellen, z.B. bei Lüftung, Notfallplanung,.....) <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.5 (3)</a>			
22.	Werden Gefahrstoffe möglichst im Originalgebinde/-behälter aufbewahrt, ansonsten gilt: sind andere Gebinde/Behälter entsprechend geeignet und gekennzeichnet? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.5 (4)</a>			

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
23.	Werden Gefahrstoffe so gelagert, dass freiwerdende Stoffe entsprechend ihrer Stoffeigenschaften erkannt, aufgefangen und beseitigt werden können (z.B. fester Untergrund) <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.5 (5)</a>			
24.	Werden Behälter regelmäßig auf Beschädigung überprüft (Kontrollgänge)? (Hinweis1: Prüfintervall richtet sich nach den Eigenschaften und den Betriebsbedingungen – Freilager, Gebäude, Lagertechnik,.... Hinweis 2: Bei Stahlregale Prüfung nach DIN EN ISO 15636) <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.5 (6)</a>			
25.	Bei Mängeln: werden notwendige Instandhaltungsmaßnahmen (Wartung, Instandsetzung) unverzüglich vorgenommen? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.5 (7)</a>			
26.	Werden Gefahrstoffe, die dem Betäubungsmittelgesetz unterliegen (psychotrope Stoffe), unter Verschluss aufbewahrt, Zugang nur durch verantwortliche Personen? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.5 (8)</a>			
27.	Bei nicht nur geringen Mengen: Ist ein Gefahrstoffverzeichnis vorhanden (Aufbewahrung außerhalb des Lagerbereiches) ? Mindestangaben: a) Bezeichnung der eingelagerten Stoffe b) Einstufung c) Gefahrstoffmenge (ggf. maximale Menge) d) Lagerbereich und Personen, die damit zu tun haben. <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.5 (9)</a>	.....	.....	.....
28.	Bei Zusammenlagerung verschiedener Stoffe: Ist ein Lageplan mit Lagerklassen vorhanden? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.5 (9)</a>			
29.	Ist die maximale Menge je Lagerabschnitt festgelegt? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.5 (10)</a>			
30.	Werden Gefahrstoffe mit CMR-Eigenschaften und Totenkopfkennzeichen bzw. Korpusymbol (Kat. 1 und Kat. 2) unter Verschluss aufbewahrt bzw. ist der Zugang nur durch fachkundige Personen gewährleistet? (Hinweis: Wird allgemein auch für sonstige Gefahrstoffe mit dem P-Satz P 405 „Unter Verschluss aufbewahren“ empfohlen) <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.5 (11) und (12)</a>			
31.	Werden Verpackungen/Behälter mit Ausrichtungspfeilen entsprechend eingelagert? (Hinweis: Grundsätzlich müssen flüssige Stoffe mit Verschluss nach oben eingelagert werden; bei vorgesehener Lagerung mit Entnahmemöglichkeit Tropfschutz verwenden). <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.6 (1)</a>			
32.	Sind Lagereinrichtungen ausreichend statisch belastbar und standsicher? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.6 (2)</a>			

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
33.	Wurden Maßnahmen zur Sicherung gegen Heraus- oder Herabfallen getroffen? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.6 (2)</a>			
34.	Ist ein ausreichend bemessener Anfahrerschutz vorhanden? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.6 (2)</a>			
35.	Werden Lagergüter standsicher gestapelt durch folgend Maßnahmen: a) Staplerfahrer zum Transport von Gefahrstoffen ausgebildet? b) Paletten bestimmungsgemäß eingelagert? c) Fässer mit Greifeinrichtung im Verbund gestapelt? d) Konturenkontrolle bei Hochregalanlagen? e) Begrenzung der Stapelhöhe beim Ein- und Auslagern von Hand (z.B. nicht über Kopf) <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.6 (3) und (4)</a>	.....	.....	.....
36.	Werden Verpackungen und Behälter (vor allem zerbrechliche) so gestapelt, dass sie nicht aus Regalfächern und Schränken herausfallen können? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.6 (4)</a>			
37.	Werden Verpackungen und Behälter (vor allem zerbrechliche) maximal so hoch in Schränken, Regalen oder anderen Einrichtungen gestapelt, dass sie noch sicher entnommen werden können? (ggf. Tritte, Leitern oder Bühnen verwenden). <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.6 (4)</a>			
38.	Erfolgen Tätigkeiten bei der Lagerung nur durch fachkundige Personen, die mit den Gefahren und den erforderlichen Schutzmaßnahmen vertraut sind? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.7 (1)</a>			
39.	Ist eine schriftliche Betriebsanweisung für das Lager vorhanden und werden die Beschäftigte vor Beginn der Tätigkeit und danach mindestens jährlich unterwiesen? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.7 (2)</a>			
40.	Werden Maßnahmen getroffen, damit Beschäftigte bei unmittelbar erheblicher Gefahr den Arbeitsplatz verlassen können durch a) rechtzeitige Alarmierung? b) jederzeit benutzbare Fluchtwege und Notausgänge? c) Vorhandensein eines aktuellen Flucht- und Rettungsplans? d) einer Alarmordnung? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.8 (1)</a>	.....	.....	.....
41.	Sind Einrichtungen vorhanden, um im Brand- oder Schadensfall schnell Hilfe anfordern zu können? (Hinweis: Alarmknopf, Telefon,...) <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.8 (2)</a>			

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
41.	Sind persönliche Schutzausrüstungen und ggf. Fluchtfilter vorhanden und einsatzbereit und werden diese mitgeführt? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.9 (1)</a>			
42.	Werden bei akut toxischen bzw. giftigen oder sehr giftigen Gefahrstoffen in Druckgasbehältern in Lagerräumen (H330, H 331 bzw. R 23 oder R 26) Atemschutzgeräte mitgeführt? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.9 (2)</a>			
43.	Wird Schutzkleidung zur Verfügung gestellt, gereinigt, rechtzeitig ersetzt und ersetzte Kleidung ordnungsgemäß entsorgt? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.9 (3)</a>			
44.	Ist die Aufnahme von Gefahrstoffen ausgeschlossen? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.10</a>			
45.	Stehen folgende Einrichtungen zur Verfügung, wenn die Exposition mit Gefahrstoffen (insbesondere Hautkontakt) nicht ausgeschlossen ist: a) Waschelegenheit b) getrennte Aufbewahrungsmöglichkeit von Straßen- und Arbeitskleidung? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.10</a>	..... .....	..... .....	..... .....
46.	Werden ausreichende Erste Hilfe Maßnahmen getroffen und sind diese Mittel vollständig und einsatzbereit? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.11 (1)</a>			
47.	Wurde mit der Gefährdungsbeurteilung geprüft und dokumentiert, wenn auf Augen- und Körperduschen verzichtet wurde? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.11 (2)</a>			
48.	Werden Lagereinrichtungen erstmalig und dann in angemessenen Abständen regelmäßig auf Funktion, Zuverlässigkeit und Wirksamkeit geprüft? a) Regalanlagen (Fachlast, Feldlast, Unversehrtheit)? b) Auffangeinrichtungen (Dichtheit, Belegung)? c) Entsorgungseinrichtungen (Dichtheit, Korrosion)? d) Lüftungseinrichtungen? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.12 (1) und (2)</a>	..... ..... ..... .....	..... ..... ..... .....	..... ..... ..... .....
49.	Wird das Prüfergebnis in geeigneter Form dokumentiert? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.12 (3)</a>			
50.	Werden arbeitstäglige Kontrollen durchgeführt? a) Sichtkontrollen b) Hörkontrollen c) Funktionsprüfungen? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.12 (4)</a>	..... ..... .....	..... ..... .....	..... ..... .....
51.	Gibt es Checklisten zur vollständigen täglichen, wöchentlichen oder monatlichen visuellen Überprüfung der Schutzmaßnahmen? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 4.12 (4)</a>			

**D: Ergänzende Schutzmaßnahmen für besondere Läger****D1: Zusammenlagerung****Hinweis: Abweichungen von den Zusammenlagerungsregeln sind zulässig wenn**

1. nicht mehr als 400 kg Gefahrstoffe gelagert werden, davon höchstens 200 kg je Lagerklasse,
2. Gefahrstoffe in Mengen bis zu 200 kg in ein Lager für die Lagerklassen 6.1 C, 6.1 D, 8 A, 8 B und 10-13 hinzugelagert werden und
3. keine Gefährdungserhöhung zu befürchten ist.

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
1.	Werden Gefahrstoffe nur zusammengelagert, wenn hierdurch keine Gefährdungserhöhung entsteht (Zusammenlagertabelle eingehalten)? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 7.1 (1)</a>			
2.	Wurden Gefahrstoffe, die nicht zusammengelagert werden dürfen, getrennt gelagert durch a) ausreichende Abstände? b) Barrieren (Wände)? c) Sicherheitsschränke? d) Produkte aus nichtbrennbaren Stoffen der LGK 12 oder 13? oder e) Lagerung in getrennten Auffangräumen? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 7.1 (3) bis (5)</a>	.....	.....	.....
3.	Wurden die sonstigen Bestimmungen zur Getrenntlagerung bzw. Zusammenlagerung beachtet? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 7.1 (7) bis (11)</a>			
4.	Wurde die Zusammenlagerungstabelle beachtet, ggf. unter Beachtung etwaiger Sonderbestimmungen? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 7.2</a>			

## D2: Allgemeine Zusatzanforderungen

Die folgenden ergänzenden Maßnahmen gelten für Lager, in denen Gefahrstoffe mit den Eigenschaften gemäß Nummer 1 bis 5 in einer Menge von jeweils über 200 kg bzw. gemäß Nummer 6 von 50 kg gelagert werden:

1. karzinogen, gekennzeichnet mit H350 oder H350i, bzw. krebserzeugend, gekennzeichnet mit R45 oder R49,
2. keimzellmutagen, gekennzeichnet mit H340, bzw. erbgutverändernd gekennzeichnet mit R46,
3. akut toxisch, gekennzeichnet mit H300, H301, H310 oder H330 bzw. giftig und sehr giftig, gekennzeichnet mit einem der R-Sätze 23 bis R28,
4. entzündbare Flüssigkeiten gekennzeichnet mit H244, H225 oder H226; bzw. entzündlich, gekennzeichnet mit R12, R11 oder R10; für Flüssigkeiten gekennzeichnet mit H226 bzw. mit R10 gilt abweichend eine Mengenschwelle von 1.000 kg,
5. oxidierende Flüssigkeiten oder Feststoffe, gekennzeichnet mit H271 oder H272; bzw. brandfördernd, gekennzeichnet mit R8 oder R9,
6. entzündbare Gase, gekennzeichnet mit H220 oder H221 bzw. R12 sowie oxidierende Gase, gekennzeichnet mit H270 bzw. R8.

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
1.	Entspricht der Lagerfußboden bzw. der Auffangraum den wasserrechtlichen Anforderungen (Materialien, Beschaffenheit, Auffangvolumen)? (Hinweis: Auffangvolumen in der Regel 10 %, mindestens das Volumen des größten Behälters) <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 5.2 (1) bis (3)</a>			
2.	Haben nur benannte Befugte und unterwiesene Personen Zugang zu dem Lager? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 5.3 (1)</a>			
3.	Wurde auf das Zutrittsverbot durch ein Zeichen deutlich hingewiesen <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 5.3 (2)</a>			



Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
4.	Handelt es sich um ein genehmigungsbedürftiges Lager nach Nr. 9.34 und/ oder 9.35 der 4.BImSchV? (Hinweis: TRGS 510, Kapitel 5.3 (3) enthält eine Auflistung, wie die Zutrittskontrolle erfolgen kann (Feste Bauweise, fensterlose Bauweise oder vergitterte Fenster, EMA, Werkschutz, Einfriedung, Überwachung, Entnahmesicherung bei Behältern)) <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 5.3 (3)</a>			
5.	Wurden in angemessenen Zeitabständen Notfallübungen durchgeführt, wie sich Beschäftigte beim Freiwerden der im Lager befindlichen Stoffe, bei einem Brand oder einem sonstigen Notfall in Sicherheit bringen oder gerettet werden können und wurden die zeitlichen Abstände in der Gefährdungsbeurteilung festgelegt? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 5.4</a>			
6.	Wurden Vorkehrungen für Betriebsstörungen im Brand- und Leckagefall getroffen wie Erstellen von einem Alarmplan, Feuerwehreinsatzpläne, Verhaltensregeln für Einsatzkräfte (abgestimmt)? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 5.5</a>			
7.	Wurden bei brennbaren Gefahrstoffen ausreichende Maßnahmen zum Brandschutz getroffen wie a) baulicher Brandschutz? b) Schutz gegen Brandbeanspruchungen ? c) Feuerwehru- und -umfahrten, Aufstellflächen? d) Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 6 (1) bis (4)</a>	.....	.....	.....
8.	Entsprechen die Flucht- und Rettungswege den rechtlichen Bestimmungen? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 6 (5)</a>			
9.	Entsprechen Türen und Tore den Anforderungen gemäß ASR A2.3 und ASR 1.7? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 6 (7)</a>			
10.	Wurden die Lager mit ausreichenden und geeigneten Feuerlöscheinrichtungen ausgestattet, siehe ASR 2.2? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 6 (8), BGR 133, bis zur Veröffentlichung der ASR 2.2: ASR 13/1,2</a>			
11.	Sind Feuerlöscheinrichtungen, sofern sie nicht selbsttätig wirken, gekennzeichnet, leicht zugänglich und leicht zu handhaben? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 6 (8)</a>			
12.	Sind Angriffswege für die Brandbekämpfung so gekennzeichnet und angelegt, dass sie mit Lösch- und Arbeitsgeräten schnell und ungehindert erreichbar sind? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 6 (8)</a>			

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
13.	Falls Wasser zur Brandbekämpfung eingesetzt werden soll: Gibt es eine ausreichende Menge an Löschwasser (mit den Behörden abstimmen)? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 6 (9), DVGW Arbeitsblatt W405</a>			
14.	Falls andere Löschmittel als Wasser eingesetzt werden müssen/sollen: Ist die Löschmittelmenge ausreichend (mit Behörde abgestimmt) und wurde auf das Verbot, mit Wasser zu löschen, hingewiesen? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 6 (10)</a>			
15.	Wurden in Lagergebäuden und Gebäuden mit Lagerbereichen bei einer Lagerguthöhe (Oberkante Lagergut) von mehr als 7,5 m ortsfeste oder teilbewegliche (halbstationäre) Löschanlagen (i.V.m. Feuerwehr oder Werkfeuerwehr) angeordnet und wird das Lagergut unmittelbar vom Löschmittel erreicht? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 6 (10) und (11), (13) und (15)</a>			
16.	Wurden Feuerlöscheinrichtungen so angeordnet, dass diese beim Ein- und Auslagern nicht beschädigt werden können? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 6 (14)</a>			
17.	Wenn Löschwasserrückhaltung erforderlich ist: Erfolgte die Bemessung nach der LÖRÜRI der Länder (Abstimmung mit Behörden erforderlich)? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 6 (17)</a>			
18.	Werden Zündquellen aller Art vermieden, bzw. gibt es ein Arbeitsfreigabesystem für Schweiß- und Heißenarbeiten? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 6 (17) und (18)</a>			
19.	Gibt es einen Gebäudeblitzschutz, wenn im Lagerabschnitt auch brennbare Flüssigkeiten gelagert werden? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 6 (19)</a>			

**D3: Lagerung entzündbarer Flüssigkeiten**

Hinweise:

1. Die folgenden Regelungen gelten bei der Lagerung entzündbarer (gekennzeichnet mit H224, H225 oder H226) bzw. entzündlicher Flüssigkeiten (gekennzeichnet mit R12, R11 oder R10) mit einem Flammpunkt kleiner oder gleich 55 °C.
2. Werden entzündbare/entzündliche Flüssigkeiten in Mengen zwischen 50 und 200 kg gelagert, sind die nachfolgenden Maßnahmen gemäß dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung unter besonderer Berücksichtigung der Stoffeigenschaften, der Verpackungsmaterialien und den räumlichen Bedingungen anzuwenden. Bei der Lagerung von mehr als 200 kg sind sie ohne Einschränkung gültig.
3. Werden entzündbare Flüssigkeiten in Sicherheitsschränken gemäß Anlage 3 gelagert, gelten die Anforderungen von Nummer 12 als erfüllt.

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
1.	Wird sichergestellt, dass in einem Lagerraum ortsbewegliche Behälter mit einem Gesamtinhalt von höchstens 100.000 L aufgestellt sind? (Hinweis: 1. Zusammen mit ortsfesten Tanks maximal 150.000 L 2. Bei Überschreitung zusätzliche Maßnahmen erforderlich, z.B. Werkfeuerwehr oder ortsfeste selbsttätig auslösende Löschanlagen) <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 12.2 (1), (2) und (4)</a>			
2.	Wurden Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 55°C in dem Brandschutzkonzept berücksichtigt? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 12.2 (3)</a>			
3.	Werden die Brandschutzbestimmungen und baulichen Anforderungen nach TRGS 510, Kapitel 12.3 und 12.5 erfüllt? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 12.3 (1) bis (11) und Kapitel 12.5 (1) bis (4)</a>			
4.	Werden die Anforderungen an Auffangräume und Auffangvolumen nach TRGS 510 Kapitel 12.4 erfüllt? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 12.4 (1) bis (11)</a>			

#### D4: Lagerung von entzündbaren Flüssigkeiten in Sicherheitsschränken in Arbeitsräumen (= allseitig umschlossene Räume, in denen Arbeitnehmer beschäftigt werden)

Hinweis: Die nutzungsspezifischen baurechtlichen, wasserrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen für Arbeitsräume werden hier nicht behandelt und müssen separat überprüft werden.

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
1.	Wird sichergestellt, dass der Rauminhalt pro Sicherheitsschrank maximal 1000 Liter beträgt? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Anlage 3 Kapitel 1 (3)</a>			
2.	Wird sichergestellt, dass die Feuerwiderstandsdauer mindestens 20 Minuten beträgt (nach EN 14470-1 mindestens 15 Minuten)? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Anlage 3 Kapitel 1 (3) und (4)</a>			
3.	Wird sichergestellt, dass Sicherheitsschränke so aufgestellt, betrieben und instandgehalten werden, das Beschäftigte und Dritte durch Brand- und Explosionsgefahren nicht gefährdet werden? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Anlage 3 Kapitel 2 (1)</a>			
4.	Wird sichergestellt, dass keine Stoffe eingelagert werden, die selbstentzündlich sind oder instabile Eigenschaften haben, die zur Entstehung von Bränden und Explosionen führen können? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Anlage 3 Kapitel 2 (2)</a>			
5.	Wird sichergestellt, dass Stoffe mit Zündtemperaturen unter 100 °C (beispielsweise Schwefelkohlenstoff) in Sicherheitsschränken in Arbeitsräumen nicht gelagert werden? (Ausnahme: Einsatz belüfteter Schränke mit Gefahrstoffen in Verpackungen, die eine Entzündung verhindert) <a href="#">Quelle: TRGS 510, Anlage 3 Kapitel 2 (3)</a>			
6.	Werden nach einem Brand Sicherheitsschränke nur geöffnet, wenn von dem Inneren keine Gefahr mehr ausgeht, und enthält die Betriebsanweisung dazu konkrete Angaben, die auch Sicherheitshinweise der Hersteller berücksichtigen? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Anlage 3 Kapitel 2 (4)</a>			
7.	Können auslaufende Flüssigkeiten im Sicherheitsschrank aufgefangen werden (Auffangwanne), leicht erkannt und beseitigt werden? (Hinweis: Auffangvolumen 10%, mindestens die Menge des größten Behälters) <a href="#">Quelle: TRGS 510, Anlage 3 Kapitel 2 (5)</a>			
8.	Schließen die Türen des Sicherheitsschranks selbstständig? (Hinweis: Während der Betriebszeit ggf. erst nach automatischer Auslösung bei Temperaturen über 50°C, wenn es das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung zulässt) <a href="#">Quelle: TRGS 510, Anlage 3 Kapitel 2 (6) und (7)</a>			

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
9.	<p>Wurde der Sicherheitsschrank so aufgestellt und erfolgt der Betrieb so, dass bei einem Brand in dem Arbeitsraum in einer Zeit von mindestens 10 Minuten keine zusätzliche Gefahr von dem Inhalt des Schrankes ausgeht und der Arbeitsplatz sicher verlassen werden kann?</p> <p>Quelle: TRGS 510, Anlage 3 Kapitel 3 (1)</p>			
10.	<p>Werden folgende Mengengrenzen in den Sicherheitsschränken in einem Arbeitsraum nicht überschritten:</p> <p>1. extrem und leicht entzündbar bzw. hoch- und leichtentzündlich</p> <p>- in zerbrechlichen Gefäßen: 100 l</p> <p>- in nicht zerbrechlichen Gefäßen: 500 l</p> <p>2. entzündbar bzw. entzündlich</p> <p>- in zerbrechlichen Gefäßen: 200 l</p> <p>- in nicht zerbrechlichen Gefäßen: 4000 l</p> <p>(Hinweis: Die Lagermengen der beiden Gruppen können additiv ausgenutzt werden, nicht ausgenutzte benötigte Mengen der 1. Gruppe können bei der 2. Gruppe zusätzlich angesetzt werden, aber nicht umgekehrt).</p> <p>Quelle: TRGS 510, Anlage 3 Kapitel 3 (2) und (3)</p>	.....	.....	.....
11.	<p>Wird sichergestellt, dass bei ausschließlicher Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von 60°C bis 100 °C die maximale Grenze von 5000 Liter je Arbeitsraum nicht überschritten wird?</p> <p>Quelle: TRGS 510, Anlage 3 Kapitel 3 (4)</p>			
12.	<p>Wird sichergestellt, dass in Sicherheitsschränken mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 20 Minuten, aber weniger als 90 Minuten, in einem bis zu 100m<sup>2</sup> großem Arbeitsraum maximal 500 l Flüssigkeiten, davon wiederum maximal 300 l extrem und leicht entzündbare bzw. hoch- und leichtentzündliche Flüssigkeiten gelagert werden?</p> <p>(Hinweise:</p> <p>1. Bei größeren Räumen darf die Menge proportional erhöht werden, wenn die Sicherheitsschränke mindestens 10 m Abstand haben und die maximalen Mengen nach Nr. 10 beachtet wurden.</p> <p>2. Die Mengen dürfen verdoppelt werden, wenn es eine automatische Brandmeldeanlage (i.V.m. anerkannter Werkfeuerwehr (5 Minuten Verfügungszeit) und/oder eine automatische Feuerlöschanlage gibt.</p> <p>3, Größere Mengen sind nur in Sicherheitsschränken mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten erlaubt.)</p> <p>Quelle: TRGS 510, Anlage 3 Kapitel 3 (6) bis (8)</p>			

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
13.	<p>Wird sichergestellt, dass die technische Lüftung wirksam ist, wenn diese vorhanden ist?</p> <p>a) 10-facher Luftwechsel im geschlossenen Zustand?</p> <p>b) Entlüftung unmittelbar über der Auffangwanne?</p> <p>c) Ableitung der abgesaugten Luft an ungefährdeter Stelle ins Freie?</p> <p>d) Selbsttätiges Verschließen der Zu- und Abluftöffnungen ab 70 °C Luftstromtemperatur?</p> <p>Hinweis: Hier ist per Definition im Schrank Ex-Zone 2</p> <p>Quelle: TRGS 510, Anlage 3 Kapitel 4.1 (1) bis (8)</p>	.....	.....	.....
14.	<p>Wird sichergestellt, dass bei Sicherheitsschränken ohne technische Belüftung Explosionen und Brände beim Austreten von Dämpfen entzündbarer Flüssigkeiten in Arbeitsräumen ausgeschlossen sind?</p> <p>Hinweise:</p> <p>a) Im Schrank ohne Belüftung gilt Zone 1.</p> <p>b) Im Umkreis von 2,5 m und einer Höhe von 0,5 m gilt Zone 2</p> <p>c) Bei technische Raumbelüftung (5-facher Raumlufwechsel): Im Umkreis von 1 m und einer Höhe von 0,3 m gilt Zone 2</p> <p>Quelle: TRGS 510, Anlage 3 Kapitel 4,2 (2) und (3)</p>	.....	.....	.....

**D5: Lagerung von Gasen unter Druck**

Hinweise:

- Die folgenden Regelungen sind bei der Lagerung von Gasen, nach CLP-V gekennzeichnet mit H220, H221, H270, H280 oder H281, zu beachten.
- Als Bereitstellen im Sinne von TRGS 510 gilt, wenn gefüllte Druckgasbehälter an den zum Entleeren vorgesehenen Stellen als Reservebehälter an Entnahmeeinrichtungen angeschlossen sind oder zum baldigen Anschluss bereitgehalten werden, soweit dies für den Fortgang der Arbeiten erforderlich ist. Einzelne, nicht zusammenschaltete Druckgasbehälter für Feuerlöschzwecke (Handfeuerlöscher oder Druckgasflaschen für ortsfeste Feuerlöschanlagen), die aus feuerlöschtechnischen Gründen bereitgehalten werden, zählen nicht als Lagergut.

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
1.	Sind Druckgasbehälter gegen Umfallen oder Herabfallen gesichert? (Hinweis: Ausnahme: ausreichend standsichere Flaschen, Aufstellung in größeren Gruppen, oder Art der Lagerung verhindert Umfallen) <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 10.2 (1)</a>			
2.	Sind die Ventile mit Schutzkappe, Schutzrahmen oder Schutzkragen geschützt? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 10.2 (1)</a>			
3.	Wird sichergestellt, dass in einem reinen Lager weder Umfüllarbeiten noch Instandhaltungsarbeiten an Druckgasbehältern durchgeführt werden? (Hinweis: Hierfür müssen spezielle Räume eingerichtet werden) <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 10.2 (2)</a>			
4.	Bei Gasen, die schwerer als Luft sind: Ist sichergestellt, dass sich im Lager keine Gruben, Kanäle, Abflüsse, tiefergelegene Räume, Kellerzugänge, Reinigungsöffnungen zu Schornsteinen etc. befinden? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 10.2 (3)</a>			
5.	Bei Lagerung in Arbeitsräumen: Werden folgende Anforderungen erfüllt: a) maximal 50 Druckgasflaschen (entleerte maximal 100)? b) zweifacher Luftwechsel, ständig wirksam oder Gaswarneinrichtung, Alarmierung bei Störungen? c) bei natürlicher Lüftung ausreichende Öffnungen (mindestens 10 % der Raumgrundfläche, Durchlüftung gewährleistet, Fußboden maximal 1,5 m unter Geländeoberkante oder Lagerung in d) Sicherheitsschränke nach EN 14470-2 <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 10.2 (4) und (5)</a>	..... ..... ..... .....	..... ..... ..... .....	..... ..... ..... .....

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
6.	Wird sichergestellt, dass Räume, in denen mehr als 5 Druckgasbehälter gelagert werden, ausreichend be- und entlüftet werden? (Hinweis: Lüftungsquerschnitt 1/100 der Bodenfläche) <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 10.2 (6)</a>			
7.	Wird sichergestellt, dass akut toxische bzw. sehr giftige/giftige Gase (gekennzeichnet mit R 330 oder H 331 bzw. R23 oder R 26) (Totenkopf) a) unter Verschluss aufbewahrt werden? b) nur bestimmte Personen Zugang haben? c) nur in Räumen mit Gaswarneinrichtung gelagert werden? und d) Mitarbeiter Atemschutzmasken beim Betreten der Räume mitführen? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 10.2 (7)</a>	.....	.....	.....
8.	Wird sichergestellt, dass bei der Lagerung von mehr als 5 Druckgasbehältern oxidierender Gase (Kennzeichnung H270 bzw. R8) oder entzündbarer Gase (Kennzeichnung H 220 oder H221, bzw. R12 der Fußboden aus nicht brennbaren Materialien besteht? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 10.2 (8)</a>			
9.	Werden die Bestimmungen zum Brandschutz nach Abschnitt 10.3 der TRGS 510 erfüllt? a) zu angrenzenden Räume F 30 ? b) Bauteile feuerbeständig, wenn im Nachbarraum Brand- und Explosionsgefahren bestehen? c) Außenwand feuerhemmend (bei mehr als 5 m Abstand reichen nichtbrennbare Materialien für die Außenwände). <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 10.3 (1)</a>	.....	.....	.....
10.	Bei Lager im Freien: a) Schutzabstand von 5 m vorhanden? b) oder mindestens 2 m hohe Schutzwand aus nichtbrennbaren Baustoffen? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 10.3 (2)</a>	.....	.....	.....

**D6: Lagerung von Aerosolpackungen und Druckgaskartuschen**

Hinweise:

1. Die folgenden Regelungen gelten bei der Lagerung von Aerosolen, gekennzeichnet nach CLP-Verordnung mit H 222 oder H 223 in Aerosolpackungen und für Gase in Druckgaskartuschen, gekennzeichnet nach CLP-Verordnung mit H220 oder H221.
2. Dies gilt auch für nicht gekennzeichnete Aerosolpackungen und Druckgaskartuschen.
3. Die aufgeführten Maßnahmen sind bei der Lagerung von mehr als 200 kg vollständig umzusetzen, unter 200 kg sind die adäquaten Maßnahmen in der Gefährdungsbeurteilung festzulegen.

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
1.	Wird sichergestellt, dass gefüllte Druckgaspackungen und Druckgaskartuschen keiner Erwärmung von mehr als 50°C durch Sonnenbestrahlung oder andere Wärmequellen ausgesetzt werden? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 11.2 (1)</a>			
2.	Dienen Lager in Gebäuden oder Gebäudeteilen mit einer Grundfläche von mehr als 500 m <sup>2</sup> ausschließlich Lagerzwecken? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 11.2 (2)</a>			
3.	Wird sichergestellt, dass die höchstzulässige Lagermenge von 100.000 l für Aerosolbehälter und brennbare Flüssigkeiten pro Lagerraum nicht überschritten wird? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 11.2 (3)</a>			
4.	Wird sichergestellt, dass bei der Lagerung von Aerosolen in Verkaufsräumen und bewohnten Gebäuden die Sonderbestimmungen für derartige Lager erfüllt werden? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 11.2 (4) i.V.m. Anlage 2, siehe Checkliste D9</a>			
5.	Wird sichergestellt, dass Lagerräume mit einer Grundfläche über 60 m <sup>2</sup> folgende Anforderungen erfüllen: a) Nicht unter Räumen oder Verbindung zu Räumen haben, die zum dauernden Aufenthalt von Personen bestimmt sind (Ausnahme: F 90 Decken und Wände) b) mindestens zwei Ausgänge besitzen (einer als Notausstieg reicht) c) Bei mehr als 500 m <sup>2</sup> Grundfläche ist ein mit den Behörden abgestimmtes Brandschutzkonzept vorhanden?	.....	.....	.....
		.....	.....	.....
		.....	.....	.....

**D7: Lagerung akut toxischer Flüssigkeiten und Feststoffe**

Hinweis:

1. Die folgenden Regelungen gelten bei der Lagerung akut toxischer (gekennzeichnet mit H300, H301, H310, H311 oder H330) bzw. giftiger oder sehr giftiger (gekennzeichnet mit einem der R-Sätze R23 bis R28) Flüssigkeiten und Feststoffe, die in Mengen über 200 kg gelagert werden.

2. Die aufgeführten Maßnahmen sind bei der Lagerung zwischen 50 und 200 kg gemäß den Erfordernissen aus der Gefährdungsbeurteilung adäquat zu ergreifen.

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
1.	Werden die oben genannte Stoffe unter Verschluss aufbewahrt, so dass nur fachkundige und unterwiesene Personen Zugang haben durch a) Lagerung in einem abgeschlossenen Chemikalienschrank? b) oder Lagerung in einem abschließbarem Gebäude? c) oder Lagerung auf dem Werksgelände mit Werkszaun und Zugangskontrolle? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 8.2 (1)</a>	.....	.....	.....
2.	Sind bei Lager mit einer Ausdehnung von über 800 m <sup>2</sup> Alarmierungseinrichtungen für Personen vorhanden (z.B. Lautsprecheranlagen)? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 8.2 (2)</a>			
3.	Sind Lager im Freien so angelegt, dass das Lager mindestens 5 m von Gebäudeöffnungen entfernt ist? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 8.2 (3)</a>			
4.	Wurden die Maßnahmen zum Brandschutz bei giftigen und brennbaren Gefahrstoffen eingehalten, wie a) Feuerbeständige Wände und Decken? b) Automatische Brandmeldeanlagen? c) Überhöhung der Wände gegenüber Lagergut bei Freilägern? oder d) Einhaltung von Mindestabständen? e) Maßnahmen zur Branderkennung und Brandmeldung? f) Besonderheiten bei genehmigungsbedürftigen Anlagen ? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 8.3 (1) bis (9)</a>	.....	.....	.....

**D8: Lagerung oxidierender Flüssigkeiten und Feststoffe**

Hinweise:

1. Die folgenden Regelungen gelten bei Lagerung oxidierender (gekennzeichnet mit H 271 oder H 272, Kategorie 1, 2 oder 3) bzw. brandfördernder (gekennzeichnet mit R8 oder R9) Flüssigkeiten und Feststoffe sowie bei der Lagerung von entzündend (oxidierend) wirkenden Stoffen der Klasse 5.1 nach Gefahrgutrecht.
2. Die aufgeführten Maßnahmen sind vollständig umzusetzen:
  - a. bei der Lagerung von Stoffen nach Anlage 8,
  - b. bei der Lagerung anderer oxidierender Stoffe in Mengen von mehr als 200 kg.
3. Bei Mengen zwischen 50 und 200 kg sind die adäquaten Maßnahmen in der Gefährdungsbeurteilung festzulegen.

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
1.	Wird sichergestellt, dass ausgelaufene und verschüttete Stoffe nicht mit brennbaren Stoffen aufgenommen werden? (Hinweis: z.B. durch Lösen in ausreichend Wasser (Entsorgung), Aufnahme in Kieselgur oder Sand) <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 9.2 (1) und (2)</a>			
2.	Wird sichergestellt, dass im Lagerraum keine mit Verbrennungsmotoren betriebene Geräte oder Kraftfahrzeuge abgestellt werden? (Hinweis: Befahren möglich, aber ausgetretener Kraftstoff oder Schmierstoff ist sofort zu beseitigen). <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 9.2 (3)</a>			
3.	Wird sichergestellt, dass die Lagerräume keine Bodenabläufe haben oder ein Auffangbecken vorhanden ist? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 9.2 (4)</a>			
4.	Wird sichergestellt, dass die Fußböden für die gelagerten oxidierenden/brandfördernden Flüssigkeiten undurchlässig sind und aus nicht brennbaren Material bestehen? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 9.2 (4)</a>			
5.	Wird sichergestellt, dass brennbare Materialien, die keine Lagergüter sind, aber zu schnellen Entstehung oder Ausbreitung von Bränden beitragen können, im Lager nicht gelagert werden? (Hinweis: z.B. Verpackungen, Füllstoffe, Paletten, Sägemehl, Papier,..) <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 9.2 (5)</a>			
6.	Wurden die Brandschutzmaßnahmen nach TRGS 510 beachtet? a) Anlage 8-Stoffe nur in eingeschossigen Gebäuden? b) Feuerbeständige Wänden/Decke c) Einhalten von Abständen d) Überhöhung von Wänden bei Lagerung im Freien <a href="#">Quelle: TRGS 510, Kapitel 9.3 (2) bis (5)</a>	.....	.....	.....
		.....	.....	.....
		.....	.....	.....
		.....	.....	.....

### D9: Lagerung von Gefahrstoffen in Verkaufsräumen

Diese Checkliste gilt für die Lagerung von entzündbaren Flüssigkeiten sowie von Aerosolpackungen oder Druckgaskartuschen bei der Lagerung in Verkaufsräumen

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z																																							
1.	<p>Wird sichergestellt, dass die Mengengrenzen für die Lagerung entzündbarer Flüssigkeiten nicht überschritten werden:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="2"></th> <th>Extrem entzündbar hochentzündlich</th> <th>Leicht-entzündbar leichtentzündlich</th> <th>Entzündbar entzündlich</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>Keller von Wohnhäusern (Gesamtkeller) sonstige Gefäße</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>20</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>Verkaufs- und Vorratsräume des Einzelhandels mit einer Grundfläche</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td rowspan="2">2.1</td> <td rowspan="2">bis 200 m<sup>2</sup></td> <td>zerbrechliche Gefäße</td> <td>10</td> <td>20</td> </tr> <tr> <td>sonstige Gefäße</td> <td>60</td> <td>120</td> </tr> <tr> <td rowspan="2">2.2</td> <td rowspan="2">200 m<sup>2</sup> bis 500 m<sup>2</sup></td> <td>zerbrechliche Gefäße</td> <td>20</td> <td>40</td> </tr> <tr> <td>sonstige Gefäße</td> <td>200</td> <td>400</td> </tr> <tr> <td rowspan="2">2.3</td> <td rowspan="2">über 500 m<sup>2</sup></td> <td>zerbrechliche Gefäße</td> <td>30</td> <td>60</td> </tr> <tr> <td>sonstige Gefäße</td> <td>300</td> <td>600</td> </tr> </tbody> </table> <p>(Hinweise:                      1. Die Lagermengen der beiden Gruppen können additiv ausgenutzt werden, nicht ausgenutzte benötigte Mengen der 1. Gruppe können bei der 2. Gruppe zusätzlich angesetzt werden, aber nicht umgekehrt                       2. Die Lagermengen für zerbrechliche Gefäße und sonstige Gefäße dürfen jeweils nicht überschritten werden, außerdem gilt dann die Gesamtmenge für sonstige Gefäße.                       3. Die Lagermengen dürfen erhöht werden, wenn Brandabschnitte und automatisch wirksame Feuerlöscheinrichtungen vorhanden sind.                       4. Verkaufs- und Vorratsräume gelten als Arbeitsräume. Die Lagermengen dürfen deshalb erhöht werden, wenn die Lagerung in Sicherheitsschränken erfolgt).                      Quelle: TRGS 510, Anlage 2, Kapitel 1 (1) bis (5), (7) und (8)</p>			Extrem entzündbar hochentzündlich	Leicht-entzündbar leichtentzündlich	Entzündbar entzündlich	1.	Keller von Wohnhäusern (Gesamtkeller) sonstige Gefäße	10	20	20	2.	Verkaufs- und Vorratsräume des Einzelhandels mit einer Grundfläche				2.1	bis 200 m <sup>2</sup>	zerbrechliche Gefäße	10	20	sonstige Gefäße	60	120	2.2	200 m <sup>2</sup> bis 500 m <sup>2</sup>	zerbrechliche Gefäße	20	40	sonstige Gefäße	200	400	2.3	über 500 m <sup>2</sup>	zerbrechliche Gefäße	30	60	sonstige Gefäße	300	600			
		Extrem entzündbar hochentzündlich	Leicht-entzündbar leichtentzündlich	Entzündbar entzündlich																																							
1.	Keller von Wohnhäusern (Gesamtkeller) sonstige Gefäße	10	20	20																																							
2.	Verkaufs- und Vorratsräume des Einzelhandels mit einer Grundfläche																																										
2.1	bis 200 m <sup>2</sup>	zerbrechliche Gefäße	10	20																																							
		sonstige Gefäße	60	120																																							
2.2	200 m <sup>2</sup> bis 500 m <sup>2</sup>	zerbrechliche Gefäße	20	40																																							
		sonstige Gefäße	200	400																																							
2.3	über 500 m <sup>2</sup>	zerbrechliche Gefäße	30	60																																							
		sonstige Gefäße	300	600																																							
2.	<p>Wird sichergestellt, dass keine entzündbaren Flüssigkeiten gelagert werden</p> <p>a) in Wohnungen?</p> <p>b) in Räumen, die mit Wohnungen in unmittelbarer, nicht feuerbeständig abschließbarer Verbindung stehen?</p> <p>c) sowie in zerbrechlichen Gefäßen in Kellern von Wohnhäusern?</p> <p>Quelle: TRGS 510, Anlage 2, Kapitel 1 (6)</p>	.....	.....	.....																																							

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
3.	Wird sichergestellt, dass Verkaufsstände von Gefäßen mit brennbaren Flüssigkeiten nicht an Ausgängen liegen? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Anlage 2, Kapitel 1 (7)</a>			
4.	Wird sichergestellt, dass in Verkaufsräumen Aerosolpackungen und Druckgaskartuschen höchstens in Mengen des voraussichtlichen Tagesbedarfes und die für die Darbietung des Sortiments erforderlichen Mengen bereitgehalten werden werden? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Anlage 2, Kapitel 2 (1)</a>			
5.	Wird sichergestellt, dass die Lagerflächen in Vorratsräumen für Aerosolpackungen und Druckgaskartuschen höchstens 20 m <sup>2</sup> der Fläche belegen? (Ausnahme: Ebenerdige Supermärkte mit Genehmigung der Brandschutzbehörden) <a href="#">Quelle: TRGS 510, Anlage 2, Kapitel 2 (1)</a>			
6.	Wird sichergestellt, dass die Verkaufsstände für Aerosolpackungen und Druckgaskartuschen nicht in der Nähe der Ausgänge liegen? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Anlage 2, Kapitel 2 (3)</a>			
7.	Wird sichergestellt, dass in Verkaufsräumen in der Nähe der Verkaufsstände für Aerosolpackungen und Druckgaskartuschen mindestens ein 6 kg Feuerlöscher für die Brandklassen A, B und C vorhanden ist? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Anlage 2, Kapitel 2 (3)</a>			
8.	Wird sichergestellt, dass in Vorratsräumen für Aerosolpackungen und Druckgaskartuschen mindestens ein 6 kg Feuerlöscher für die Brandklassen A, B und C vorhanden ist? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Anlage 2, Kapitel 2 (3)</a>			
9.	Wird sichergestellt, dass in Vorratsräumen und an Verkaufsständen für Aerosolpackungen und Druckgaskartuschen keine Stoffe bereitgehalten werden, die leicht zum Entzünden neigen, wie z.B. pyrotechnische Artikel? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Anlage 2, Kapitel 2 (4)</a>			
10.	Wird sichergestellt, dass Geräte mit offener Flamme nicht in der Nähe der Aerosolpackungen und Druckgaskartuschen vorgeführt werden? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Anlage 2, Kapitel 2 (5)</a>			
11.	Wird sichergestellt, dass in Schaufenstern gefüllte Aerosolpackungen und Druckgaskartuschen nicht gelagert werden? <a href="#">Quelle: TRGS 510, Anlage 2, Kapitel 2 (6)</a>			

Ort	Name und Unterschrift des Kontrollierenden
-----	--

**Ist einer der Punkte mit „NEIN“ beantwortet,  
muss begründet werden, wenn die Abweichung beibehalten werden soll!**

## E: Gefährdungsbeurteilung

für die Firma .....

1. Hiermit wird bestätigt, dass anhand der oben genannten Checkliste, des ArbSchG, der BGV A1, der DGUV Vorschrift 2, des ASiG (Arbeitssicherheitsgesetzes), der Arbeitsstättenverordnung und der TRGS 510 die Gefährdungen ermittelt und Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten getroffen wurden.
2. Die zuständigen Vorgesetzten wurden über den Inhalt dieser Unterlage unterrichtet.
3. Neben den Aufsichtsbehörden und den Berufsgenossenschaften ist auch der Betriebsarzt, der Betriebsrat und die Fachkraft für Arbeitssicherheit berechtigt und verpflichtet, sich von der Einhaltung der in dieser Unterlage genannten Bestimmungen zu überzeugen.
4. Die Beschäftigten haben das Recht, aber auch die Pflicht, dem Vorgesetzten mitzuteilen, wenn sie Tätigkeiten ausüben sollen, in die sie nicht oder nicht ausreichend unterwiesen wurde. Ebenso müssen sie dem Vorgesetzten mitteilen, wenn sie sich einer Aufgabe nicht gewachsen fühlen.
5. Werden die oben genannten Punkte eingehalten, sind nach jetzigen Erkenntnissen keine weiteren Gefährdungen aufgrund der Tätigkeit mehr erkennbar.

## F: Unterweisungsnachweis

Firma: ..... Abteilung: .....

Unterweisung mit vorliegender Betriebsanweisung am.....

von .....Uhr bis .....Uhr durch .....

Speziell wurden noch folgende Themen/BA unterwiesen:

.....  
**Teilnehmer (ggf. auf gesondertem Blatt bestätigen lassen):**

Lfd.Nr.	Name, Vorname (leserlich)	Tätigkeit	Unterschrift
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			
11.			
12.			
13.			
14.			
15.			

.....  
Unterschrift des Unterweisenden

Nachweis wird mindestens 10 Jahre aufgehoben.

